

**Auszug aus dem Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
der Republik Korea  
über Soziale Sicherheit**

**Vom 10. März 2000 (BGBl. 2001, Teil II, Nr. 28, S. 914 ff.)**

**Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Korea -**

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln -  
sind wie folgt übereingekommen:

**Teil I  
Allgemeine Bestimmungen  
Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

a) "Hoheitsgebiet"

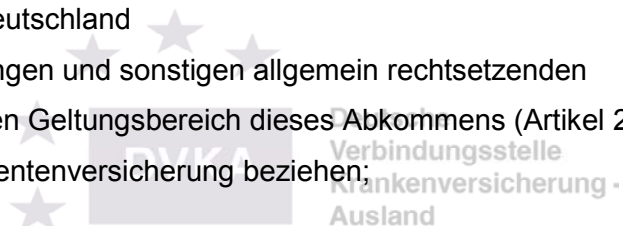
in Bezug auf die Republik Korea  
das Hoheitsgebiet der Republik Korea,  
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland;

b) "Staatsangehöriger"

in Bezug auf die Republik Korea  
einen Staatsangehörigen der Republik Korea im Sinne des  
Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Korea,  
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

c) "Rechtsvorschriften"

in Bezug auf die Republik Korea  
die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen,  
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden  
Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2  
Absatz 1) erfassten Systeme der Rentenversicherung beziehen;



- d) "zuständige Behörde"  
in Bezug auf die Republik Korea  
das Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt,  
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;
- e) "Verwaltungsbehörde"  
eine zuständige Behörde oder sonstige Verwaltungsbehörde, der die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;
- f) "Träger"  
in Bezug auf die Republik Korea  
die Nationale Rentengesellschaft,  
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;
- g) "Versicherungszeit"  
eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats und sonstige Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften für die Begründung eines Anspruchs auf Leistungen oder für die Berechnung des Leistungsbetrags berücksichtigt werden;
- h) "Leistung"  
eine Rente oder eine sonstige Geldleistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats.

(2) Andere Begriffe, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie in den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

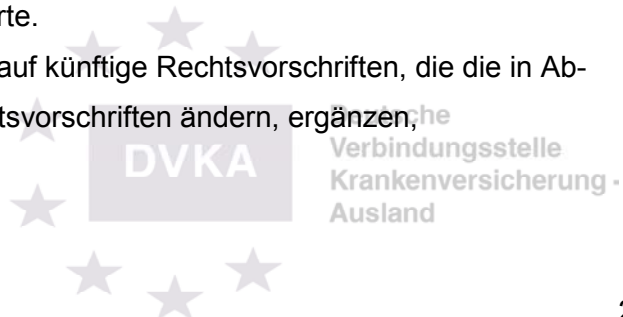
## Artikel 2

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

- a) in Bezug auf die Republik Korea  
das Nationale Rentengesetz und die dafür geltenden Durchführungsvorschriften und -verordnungen;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
1. die gesetzliche Rentenversicherung,
  2. die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
  3. die Alterssicherung der Landwirte.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf künftige Rechtsvorschriften, die die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften ändern, ergänzen, zusammenfassen oder ersetzen.



(3) Dieses Abkommen gilt auch für künftige Rechtsvorschriften, mit denen andere Arten von Leistungen oder neue Kategorien von Leistungsempfängern eingeführt werden, es sei denn, dass der Vertragsstaat, der diese Rechtsvorschriften erlässt, dem anderen Vertragsstaat schriftlich innerhalb von neunzig Tagen nach der Verkündung dieser Rechtsvorschriften etwas anderes mitteilt.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

### **Artikel 3**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für folgende Personen, für die die Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten gelten oder galten:

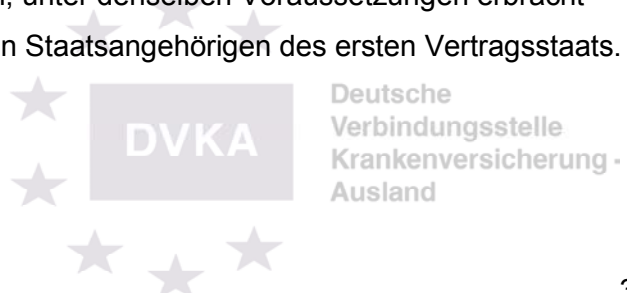
- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- d) andere Personen.

### **Artikel 4**

#### **Gleichbehandlung**

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe d bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Person ableiten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.



**Artikel 5****Gleichstellung der Hoheitsgebiete**

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen der gewöhnliche Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats Voraussetzung für die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Zahlung von Leistungen ist, gelten weder für die in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, noch für die in Artikel 3 Buchstabe d bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Person ableiten.

**Artikel 6****Versicherungspflicht**

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für selbständig Tätige.

**Artikel 7****Versicherungspflicht bei Entsendung**

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Überschreitet die Dauer der Entsendung den oben genannten Zeitraum, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats weiter, wenn die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen selbständig Tätigen, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet der Republik Korea tätig ist.

(3) Für einen selbständig Tätigen, der sich im Hoheitsgebiet der Republik Korea gewöhnlich aufhält, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend tätig ist.



**Artikel 8****Versicherungspflicht von Seeleuten**

Dieses Abkommen berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten über die Versicherungspflicht von Personen, die an Bord eines Seeschiffes tätig sind.

**Artikel 9****Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Auslandsvertretungen**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gelten für einen Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, der von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt wird, für die Dauer der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so, als wäre er dort beschäftigt.

(3) Hat sich ein in Absatz 2 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem er beschäftigt ist, aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem er beschäftigt ist, wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(4) Beschäftigt die diplomatische oder konsularische Vertretung eines der Vertragsstaaten Personen, für die die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gelten, so hat die diplomatische oder konsularische Vertretung die Verpflichtungen, die dem örtlichen Arbeitgeber gemäß den genannten Rechtsvorschriften obliegen, einzuhalten.

**Artikel 10****Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht**

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des selbständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit zu berücksichtigen.



**Teil II****Bestimmungen über Leistungen****Artikel 11 bis 13 (hier nicht abgedruckt)****Teil III****Verschiedene Bestimmungen****Kapitel 1****Zusammenarbeit****Artikel 14****Amtshilfe**

Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. Barauslagen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation werden jedoch erstattet.

**Artikel 15****Gebühren und Legalisation**

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind.

(2) Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

**Artikel 16****Verkehrssprachen**

(1) Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungsbehörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten dürfen Eingaben und Schriftstücke nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

### **Artikel 17**

#### **Gleichstellung von Anträgen**

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als zum selben Zeitpunkt bei dem zuständigen Träger des ersten Vertragsstaats gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, sofern der Antragsteller Angaben macht, aus denen hervorgeht, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in Bezug auf Leistungen bei Alter ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche aufgeschoben wird.

### **Artikel 18**

#### **Datenschutz**

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Der Empfängerstaat darf sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
  - c) Die übermittelnde Stelle achtet auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Staats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall berichtigt oder löscht die empfangende Stelle diese Daten.
  - d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.
  - e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
  - f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten fest.
  - g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

## Kapitel 2

### Durchführung dieses Abkommens

#### Artikel 19

##### Durchführungsvereinbarungen

- (1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1).
- (2) Verbindungsstellen zur Durchführung dieses Abkommens werden in einer Vereinbarung nach Absatz 1 bestimmt.



## Artikel 20

### Währung und Umrechnungskurse

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, in dessen Währung wirksam erbracht werden. Werden die Geldleistungen in der Währung des anderen Vertragsstaats erbracht, so ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Übermittlung vorgenommen wird.

## Artikel 21

### Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus sonstigem Grund verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.



**Teil IV**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Artikel 22**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.
- (2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Ereignisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten berücksichtigt. Keiner der beiden Vertragsstaaten berücksichtigt jedoch Zeiten, die vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt liegen, zu dem nach seinen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten angerechnet werden können.
- (3) Rechte aus diesem Abkommen werden durch Entscheidungen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht berührt.
- (4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt.
- (5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

**Artikel 23**  
**Schlussprotokoll**

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

**Artikel 24**  
**Ratifikation und Inkrafttreten**

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Seoul ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

**Artikel 25**  
**Abkommensdauer**

- (1) Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann es jedoch jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gegenüber dem anderen Vertragsstaat kündigen.
- (2) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Die Vertragsstaaten treffen Vereinbarungen für die Behandlung von Anwartschaften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 10. März 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Für die  
Republik Korea

